

BGer 1B 261/2023 vom 17. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_261_2023

FR: TF 1B 261/2023 du 17 mai 2023

IT: TF 1B 261/2023 del 17 maggio 2023

Regeste

Haftentlassung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Untersuchungsamt Gossau führt eine Strafuntersuchung gegen A._____ wegen des Verdachts des gewerbsmässigen Betrugs, der Fälschung von Ausweisen, der Erschleichung einer falschen Beurkundung sowie der unwahren Angaben gegenüber den Handelsregisterbehörden. A._____ wurde am 28. September 2022 festgenommen und in der Folge mit Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts am Kreisgericht St. Gallen vom 1. Oktober 2022 in Untersuchungshaft versetzt. Diese wurde in der Folge wiederholt verlängert (vgl. das den Beschwerdeführer betreffenden Urteil 1B_149/2023 vom 11. April 2023). Mit Schreiben vom 29. März 2023 stellte A._____ beim Zwangsmassnahmengericht am Kreisgericht Wil ein Gesuch um Haftentlassung. Dieses trat auf das Gesuch mit Entscheid vom 13. April 2023 mangels Zuständigkeit nicht ein. Zur Begründung führte es aus, dass ein Haftentlassungsgesuch nach Art. 228 Abs. 1 StPO bei der Staatsanwaltschaft einzureichen sei. Überdies habe es mit Entscheid vom 28. März 2023 die gegen den Beschwerdeführer angeordnete Untersuchungshaft gerade erst verlängert. Dieser Entscheid sei dem Beschwerdeführer zum Zeitpunkt seines Haftentlassungsgesuchs vom 29. März 2023 noch nicht eröffnet worden und sei folglich die dortige Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen, weshalb zum aktuellen Zeitpunkt kein Raum für ein weiteres Haftprüfungsverfahren bestehe.

E. 2

Mit Eingabe vom 15. Mai 2023 führt A._____ Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht und beantragt die Aufhebung des Entscheids des Zwangsmassnahmengerichts vom 13. April 2023. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Der angefochtene Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 13. April 2023 betrifft zwar eine Strafsache (Art. 78 Abs. 1 BGG). Es handelt sich allerdings nicht um einen kantonal letztinstanzlichen Entscheid im Sinne von Art. 80 Abs. 1 BGG . Vielmehr ist er zunächst mit Beschwerde nach Art. 393 ff. StPO bei der Anklagekammer des Kantons St. Gallen anfechtbar (vgl. angefochtener Entscheid, Rechtsmittelbelehrung). Mangels Erschöpfung des kantonalen Instanzenzugs erweist sich die Beschwerde damit als unzulässig. Da der angefochtene Entscheid dem Beschwerdeführer nach eigenen Angaben am 14. April 2023 zugestellt wurde, war die Rechtsmittelfrist von 10 Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO im Zeitpunkt seiner Beschwerdeeingabe beim Bundesgericht am 15. Mai

2023 offenkundig bereits verstrichen. Auf eine Überweisung der Sache an die Anklagekammer im Sinne von Art. 30 Abs. 2 BGG kann daher verzichtet werden.

E. 4

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist. Auf die Auferlegung von Gerichtskosten kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.